

Universität Leipzig
Philologische Fakultät

Prüfungsordnung für den binationalen Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache: Estudos interculturais de lingua, literatura e cultura alemãs der Universität Leipzig und der Universidade Federal do Paraná/Brasilien

Vom 9. Oktober 2009

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), hat die Universität Leipzig am 23. Juli 2009 folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen und Freiversuch
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Alternative Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Universität Leipzig Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten
- § 24 Widerspruchsrecht

II. Spezifische Bestimmungen

- § 25 Studienumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 27 Mastergrad
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Prüfungstabelle

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob und inwieweit die folgenden Ziele des Studienganges erreicht wurden:

- Fortgeschrittene und vertiefte fach- und berufsfeldspezifische Kenntnisse in folgenden Bereichen: Linguistik und angewandte Linguistik des Deutschen als Fremdsprache; Kontrastive Linguistik Deutsch – Portugiesisch; Kontrastive Kulturstudien des deutsch- und portugiesischsprachigen Raums; Literaturwissenschaft in vergleichender Perspektive; Methodik und Didaktik des Deutschen als Fremdsprache. Insbesondere befähigt der Studiengang zu vertieftem und eigenständigem Arbeiten mit zielführender Anwendung entsprechender Techniken und angemessener Präsentation; zur vertieften Reflexion, kritischen Einschätzung und Anwendung der Methoden und Theorien des Fachs unter Berück-

sichtigung auch seiner aktuellen Entwicklungen, einschließlich Kenntnis der Fachterminologie und Forschungsliteratur, erhöhter Kultur- und Sprachkompetenz, insbesondere im analytischen Umgang mit einschlägigen Texten;

- Fähigkeit zur selbstständigen Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Fragenkomplexe aus dem Praxisfeld des Deutschen als Fremdsprache;
- Kenntnis der wichtigsten wissenschaftlichen Forschungsmethoden und Befähigung, diese auf wissenschaftliche Problemstellungen angemessen anzuwenden.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und gliedert sich in ein zweisemestriges Studium an der Ausgangsuniversität (Universität Leipzig) sowie ein zweisemestriges Studium an der jeweiligen Partneruniversität (Universidade Federal do Paraná). Sie umfasst betreute Praktikumszeit von mindestens fünf Wochen, die Modulprüfungen und die Masterarbeit.

§ 3 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen des Masterstudiums und der Masterarbeit.
- (2) Eine Modulprüfung setzt sich aus nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen zusammen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle (Anlage) gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.

§ 4 Fristen und Freiversuch

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.

- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (3) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden hochschulöffentlich durch Aushang und auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (4) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich durch Aushang und auf elektronischem Wege.
- (5) Fristversäumnisse, die der/die Student/in nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.
- (6) Modulprüfungen der Masterprüfung und die Masterarbeit können auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss entsprechend § 36 Abs. 5 Satz 3 SächsHSG bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor Ablauf der nach dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die dabei mit "ausreichend" (4) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Satzes 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mit "ausreichend" (4) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Dies gilt nicht, wenn der/die Student/in nach § 13 Abs. 3 für mindestens eine Prüfungsleistung in dem Modul die Note "nicht ausreichend" (5) erhalten hat oder die Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 oder § 21 Abs. 1 nachträglich für nicht bestanden erklärt worden ist.
- (7) Module, die an der Universidade Federal do Paraná stattfinden, unterliegen der dort gültigen Regelung.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Masterprüfung im binationalen Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache: Estudos interculturais de lingua, literatura e cultura alemãs kann nur ablegen, wer
 1. für den binationalen Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache: Estudos interculturais de lingua, literatura e cultura alemãs an der Universität Leipzig und an der Universidade Federal do Paraná eingeschrieben ist und
 2. ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen kann sowie
 3. die in der Anlage der Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (2) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

- (3) Die Zulassung zur Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Verfahrensvorschriften gemäß Absatz 2 nicht eingehalten sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. der/die Prüfungskandidat/in in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

- (4) Module, die an der Universidade Federal do Paraná stattfinden, unterliegen hinsichtlich der Festlegungen in den Absätzen 1 bis 3 der dort gültigen Regelung.

§ 6 Prüfungsvorleistungen

- (1) Soweit Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) zu erbringen sind, ergeben sich die Art der zu erbringenden Prüfungsvorleistung sowie deren Zuordnung zu einer Prüfung aus der Anlage zur Prüfungsordnung.
- (2) Die Prüfungsvorleistungen sind wie folgt ausgestaltet:
 - Arbeitsportfolios bestehen aus regelmäßig anzufertigenden schriftlichen Ausarbeitungen zu der zu lesenden Pflichtlektüre, mit denen die Studierenden nachweisen, dass sie sich bei der Erstellung von Exzerpten, Stellungnahmen und/oder analytischen Aufgabenlösungen mit den wichtigsten Forschungsergebnissen, wissenschaftlichen Positionen und Konstrukten auseinandergesetzt haben. In einem Semester sind fünf vorbereitende Arbeitsprodukte zu erstellen. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils zwei Wochen, der Umfang maximal drei Seiten.
 - Mit einer Präsentation weisen die Studierenden nach, dass sie eine wissenschaftliche Fragestellung aus einem Teilgebiet der betreffenden Lehrveranstaltung in knapper und präziser Form in multimedialer oder Posterform darstellen können. Die Dauer einer Präsentation beträgt in der Regel 20 Minuten. Präsentationen können auch als Gruppenarbeiten erstellt werden. Bei einer in Gruppenarbeit erbrachten Präsentation muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die obigen Anforderungen erfüllen.
 - Ein Referat ist die mündliche Darstellung eines begrenzten wissenschaftlichen Forschungsthemas aus dem Fachgebiet der jeweiligen Lehrveranstaltung. Die Dauer eines Referats beträgt in der Regel 20 Minuten.
 - Eine Rezension ist die Besprechung eines für ein bestimmtes Seminar wichtigen wissenschaftlichen Beitrags, einer wissenschaftlichen Monographie oder eines Lehrwerks. Sie besteht aus einer kurzen Zusammenfassung des zugrunde liegenden Werkes und seiner kritischen Würdigung. Sie hat in der Regel einen Umfang von fünf bis sechs Seiten und kann auch als Gruppenrezension erarbeitet werden. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel sechs Wochen. Bei einer in Gruppenarbeit erbrachten Präsentation muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die obigen Anforderungen erfüllen.

- Ein Schreibportfolio ist eine Sammlung von drei schriftlichen Aufgabenlösungen im Umfang von vier bis sechs Seiten. Bei den schriftlichen Aufgabenlösungen kann es sich um Zusammenfassungen von wissenschaftlicher Sekundärliteratur, Zusammenfassungen von Vorlesungs- bzw. Vortragsmitschriften, Exposés zu eigenen Hausarbeiten, kritische Literaturberichte oder auch Verlaufsprotokolle von Seminarsitzungen handeln. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal vier Wochen.
- Eine annotierte Bibliographie besteht aus einer annotierten Auswahl von 15 Sekundärliteratur-Titeln zu einem vereinbarten wissenschaftlichen Thema. Das Thema ist mit dem Prüfer/der Prüferin vorher zu vereinbaren. Die Auswahl der Titel soll so erfolgen, dass die wesentlichen inhaltlichen und methodischen Aspekte für eine Bearbeitung des Themas etwa im Rahmen einer Hausarbeit damit abgedeckt werden können. Die Titel sind selbstständig zu recherchieren und auszuwählen. Jeder Titel wird nach folgenden Kriterien annotiert:
 - kurze Inhaltsangabe zur jeweiligen Sekundärliteratur;
 - kurze Begründung der Auswahl sowie Charakterisierung der wichtigen Konzepte, Einsichten, Forschungsergebnisse, die für das gewählte Thema besonders relevant erscheinen;
 - abschließende kurze Einschätzung/Einordnung in das Thema.Der Umfang der annotierten Bibliographie sollte fünf Seiten nicht überschreiten.

- (3) Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung darf diese innerhalb eines Semesters i. d. R. zweimal wiederholt werden. Sofern Wiederholungsprüfungen nicht bestanden werden, gilt das Modul als nicht belegt.

§ 7

Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind

1. mündlich (§ 8) und/oder
2. durch Klausurarbeiten (§ 9) und/oder
3. durch Projektarbeiten (§ 10)

zu erbringen.

- (2) Außerdem können alternative Prüfungsleistungen gemäß § 11 erbracht werden.

- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.
- (4) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (5) Prüfungsleistungen für Modulprüfungen an der Universidade Federal do Paraná unterliegen in Umfang und Ausgestaltung der dort gültigen Regelung.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 18 Abs. 1 Satz 3) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Vor der Festlegung der Note hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in an.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 9

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeit ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Die Endnote der Klausur ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Bewertungen "ausreichend" (4) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten "nicht ausreichend" (5) sind, ist die Klausur nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten "nicht ausreichend" (5) ist oder wenn die Noten der beiden Bewertungen mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Prüfer/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie "ausreichend" (4) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten "nicht ausreichend" (5), ist die Endnote "nicht ausreichend" (5). Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

§ 10

Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung bzw. Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Abs. 2 und 4 sowie § 9 Abs. 3 entsprechend.

- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt zehn Minuten. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung beträgt regelmäßig sechs Wochen.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 11

Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen (APL) sind Rezensionen, Hausarbeiten, Lesetagebücher und Praktikumsberichte.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 8 Abs. 2 und 4 sowie § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt acht Wochen.
- (4) Lesetagebücher bestehen aus wöchentlich anzufertigenden schriftlichen Ausarbeitungen im Hinblick auf eine individuell ausgewählte Vertiefungslektüre, in denen die Studierenden eigene Zielsetzungen bestimmen, ihre Textauswahlkriterien reflektieren, die individuelle Bedeutung der erarbeiteten Textinhalte niederlegen, die eigene Motivationslage analysieren und/oder eine Evaluation ihres Arbeitsprozesses vornehmen. In einem Semester sind maximal zehn Lesetagebucheinträge zu erstellen. Die genaue Anzahl kann von Lehrveranstaltung zu Lehrveranstaltung unterschiedlich sein und wird jeweils zu Beginn bekannt gegeben. Die Bearbeitungsdauer beträgt neun Wochen, der Gesamtumfang 20–30 Seiten.
- (5) Eine Rezension ist die Besprechung eines für ein bestimmtes Seminar wichtigen wissenschaftlichen Beitrags, einer wissenschaftlichen Monographie oder eines Lehrwerks. Sie besteht aus einer kurzen Zusammenfassung des zugrunde liegenden Werkes und seiner kritischen Würdigung. Sie hat im Normalfall einen Umfang von fünf bis sechs Seiten und kann auch als Gruppenrezension erarbeitet werden. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen. Bei einer in Gruppenarbeit erbrachten Rezension muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die obigen Anforderungen erfüllen.

- (6) Im Praktikumsbericht werden die Tätigkeiten und Erfahrungen im Praktikum dokumentiert und reflektiert. Die Inhalte des Berichts unterscheiden sich je nach Praktikum. Der Bericht sollte einen Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten und eine Bestätigung der Praktikumsinstitution sowie eine Beurteilung des Praktikums enthalten. Für den zur Praktikumsleistung zu erbringenden Praktikumsbericht stehen regelmäßig vier Wochen Bearbeitungszeit zur Verfügung.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Die Note der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit. Die Modulprüfungen und die Masterarbeit werden dabei nach dem Maß der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte gewichtet.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden bei der zuständigen Stelle zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen (nach dem deutschen Notenschema) können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Zusätzlich müssen die Noten nach dem brasilianischen Notenschema angegeben werden. Dabei wird folgende Äquivalenztabelle zugrunde gelegt:

Deutsches Notenschema	Brasilianisches Notenschema
1,0	10
1,3	9
1,7	8,5
2,0	8
2,3	7,5
2,7	7
3,0	6,5
3,3	6
3,7	5,5
4,0	5
5,0	unter 5

- (5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt erfasst.
- (6) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote nach dem deutschen Notenschema lautet:

1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
5. bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

- (7) Die Modulnote nach dem brasilianischen Notenschema lautet:

1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 9,0 = excelente
2. bei einem Durchschnitt von 8,9 bis einschließlich 8,0 = bom
3. bei einem Durchschnitt von 7,9 bis einschließlich 7,0 = regular
4. bei einem Durchschnitt von 6,9 bis einschließlich 0 = insuficiente

- (8) Die deutschen und brasilianischen Noten für die Masterprüfung werden, sofern eine ausreichende Datengrundlage besteht, durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	-

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die

gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Der/Die Prüfungskandidat/in kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Bei Prüfungsleistungen, die an der Universidade Federal do Paraná erbracht werden, werden die dort gültigen Regelungen angewandt.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind und die Masterarbeit mit "ausreichend" (4) oder besser bewertet wurde.
- (2) Hat der/die Prüfungskandidat/in die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium nicht abgeschlossen ist.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote "ausreichend" (4) oder besser ist.
- (4) Abweichend von § 12 Abs. 5 müssen in der Anlage besonders gekennzeichnete Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4)

oder besser bewertet worden sein. Diese Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen selbst nicht ausgeglichen werden, sind aber zum Ausgleich anderer Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu berücksichtigen.

- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit "ausreichend" (4) oder besser bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (6) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als mit "ausreichend" (4) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Masterarbeit wiederholt werden können.

§ 15

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung der gesamten Masterprüfung i. S. v. § 3 Abs. 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, soweit nicht das Modul nach Absatz 3 ersetzt wird.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit "nicht ausreichend" (5) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des § 13 Abs. 3 Satz 2 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls ersetzt werden.
- (4) Fehlversuche an anderen Universitäten und Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasiliens sind anzurechnen.

§ 16

**Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten,
Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des binationalen Masterstudienganges "Deutsch als Fremdsprache: Estudos interculturais de lingua, literatura e cultura alemãs an der Universität Leipzig und der Universidade Federal do Paraná im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 angerechnet.
- (4) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung oder Anrechnung. Die Studierenden haben dafür die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17
Prüfungsausschuss

- (1) Es wird je ein Prüfungsausschuss am Herder-Institut der Philologischen Fakultät der Universität Leipzig und am Área de Alemão des Departamento de Letras Estrangeiras Modernas/Setor de Ciências Humanas, Letras e Artes gebildet.
- (2) Auf den Prüfungsausschuss am Área de Alemão des Departamento de Letras Estrangeiras Modernas/Setor de Ciências Humanas, Letras e Artes finden die dort gültigen Regelungen Anwendung.
- (3) Der Prüfungsausschuss am Herder-Institut besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der/Die Vorsitzende und bis zu drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrer/innen, bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat bestellt. Die Bestellung der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt im Einvernehmen mit den Fachschaftsräten. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses des Herder-Instituts ist ein unbefristet beschäftigtes, promoviertes Mitglied des Prüfungsausschusses des Área de Alemão der Universidade Federal do Paraná. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt der Studienkommission Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (5) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät der Universität Leipzig und der Universidade Federal

do Paraná über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden den Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 7 entsprechend.
- (4) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen, die Prüfungsleistungen an der Universidade Federal do Paraná abnehmen, gelten die dortigen Regelungen.

§ 19
Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrer Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Erwartet wird die Auseinandersetzung mit dem einschlägigen Forschungsstand; in ihrem Verlauf muss deutlich werden, was den eigenen Ansatz auszeichnet und warum er gewählt worden ist.
- (2) Die Masterarbeit wird von einem/einer Professor/in oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Universität Leipzig bzw. an der Universidade Federal do Paraná in einem für den binationalen Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache: Estudos interculturais de lingua, literatura e cultura alemãs relevanten Bereich tätig ist.
- (3) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 30 LP studienbegleitend in der Regel im dritten und vierten Semester. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 23 Wochen.
- (4) Die Masterarbeit des binationalen Masterstudiengangs Deutsch als Fremdsprache: Estudos interculturais de lingua, literatura e cultura alemãs wird im Regelfall auf Deutsch verfasst.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin über den Prüfungsausschuss im dritten Semester spätestens zum Ende der Vorlesungszeit. Persönliche Anwesenheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist dabei nicht erforderlich. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/Die Prüfungskandidat/in kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (6) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit –

bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (8) Die wissenschaftliche Masterarbeit ist dreifach in gedruckter Form einzureichen. Wenn unter den Gutachtern/Gutachterinnen ein/e Hochschullehrer/in der Partneruniversität ist, geht an diese eine Kopie der Arbeit. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (9) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen voneinander unabhängig zu bewerten. Darunter soll der/die Betreuer/in der Masterarbeit sein.
- (10) Die Endnote der Masterarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Gutachten "ausreichend" (4) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten "nicht ausreichend" (5) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten "nicht ausreichend" (5) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritte/n Gutachter/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie "ausreichend" (4) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten "nicht ausreichend" (5), ist die Endnote "nicht ausreichend" (5).
- (11) Wenn die Bewertung der Masterarbeit schlechter als "ausreichend" (4) ist, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (12) Das Bewertungsverfahren der Masterarbeit soll eine Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.
- (13) Die Bewertung der Masterarbeiten, die an der Universidade Federal do Paraná angefertigt werden, unterliegt den dort gültigen Regelungen.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, von beiden Universitäten ein Zeugnis. Den Zeugnissen beigelegt wird die Datenabschrift (von deutscher Seite das "Transcript of Records" und von brasilianischer Seite das "histórico escolar") mit den vergebenen Noten (deutsche und brasilianische Noten sowie – sofern möglich – ECTS-Noten) und Leistungspunkten zu den Modulen des Masterstudiums sowie die Gesamtnote (sowohl nach deutschem als auch nach brasilianischem System).
- (2) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, sowie das Datum ihrer Ausstellung. Weiterhin enthalten sie den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung.
- (3) Die inhaltliche Ausgestaltung der Zeugnisse an der Universidade Federal do Paraná unterliegt den dort gültigen Regelungen.
- (4) Die Universitäten Leipzig und Curitiba stellen ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus.
- (5) Gleichzeitig mit den Zeugnissen der Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in von beiden Universitäten je eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunden werden von den beiden Dekanen/Dekaninnen der jeweiligen Philologischen Fakultäten unterzeichnet und mit den Siegeln der beiden Philologischen Fakultäten versehen. Den Urkunden über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13

Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Masterarbeit entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),

3. über die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16),
 4. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18) und die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19),
 5. über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) und
 6. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24).
- (2) Die Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses an der Universidade Federal do Paraná unterliegen den dort gültigen Regelungen.

§ 24 Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Philologischen Fakultät einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

II. Spezifische Bestimmungen

§ 25 Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums beträgt 120 Leistungspunkte (LP). Hierzu zählen neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium, die Prüfungsvorbereitung und der Prüfungsaufwand. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 LP erworben, die auf bestandene Modulprüfungen und die bestandene Masterarbeit vergeben werden.

§ 26

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen und der Masterarbeit.
- (2) Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 LP, davon entfallen 30 LP auf die Masterarbeit.
- (3) Die Wahlpflichtmodule des Masterstudiums sind zu den Modulgruppen A, B und C zusammengefasst.

Modulgruppe A besteht aus folgenden Modulen:

- 04-004-2001: "Grammatikographie, Lexikographie, Kontrastive Linguistik"
- 04-004-2002: "Kulturstudien: Kulturwissenschaftliche Forschung"
- 04-004-2006: "Testforschung und Testentwicklung"
- 04-004-2007: "Literatur und ihre Didaktik"
- 04-004-2008: "Neuere Entwicklungstendenzen in der Didaktik/ Methodik des Deutschen als Fremdsprache"
- 04-004-2010: "Aussprache, Sprechen, Rhetorik"

Modulgruppe B besteht aus folgenden Modulen:

- UFPR-001: "Interkulturelle Studien: Brasilien im deutschsprachigen Raum, deutsche Präsenz in Brasilien"
- UFPR-002: "Literaturstudien im interkulturellen Kontext: Deutschsprachige und brasilianische Gegenwartsliteratur"
- UFPR-003: "Übersetzen als Sprach- und Kulturvermittlung"
- UFPR-004: "Kontrastive Linguistik: Portugiesisch - Deutsch"

Modulgruppe C besteht aus folgenden Modulen:

- 04-004-2003: "Fremdsprachenerwerb: Aktuelle Modelle und Entwicklungen"
- 04-004-2004: "Curriculare Planung, Lehrwerkanalyse, Materialentwicklung"
- 04-004-2005: "Probleme der Text- und Varietätenlinguistik/Fachsprachenforschung"

- (4) Studierende, die das Masterstudium in Leipzig aufgenommen haben, belegen im
- 1. Semester aus der Modulgruppe A drei Module;
 - im 2. Semester das Pflichtmodul UFPR-005 und zwei Module aus der Modulgruppe B;
 - im 3. Semester die Pflichtmodule UFPR-006 und UFPR-007 und
 - im 4. Semester aus der Modulgruppe C ein Modul.
- (5) Studierende, die das Masterstudium in Curitiba aufgenommen haben, belegen im
- 1. Semester aus der Modulgruppe B drei Module;
 - im 2. Semester aus der Modulgruppe A drei Module;
 - im 3. Semester das Pflichtmodul 04-004-2012 und ein Modul aus der Modulgruppe C und
 - im 4. Semester das Pflichtmodul UFPR-007.

§ 27

Mastergrad

Nach Bestehen der Masterprüfung verleiht die Fakultät den akademischen Grad eines "Master of Arts" (abgekürzt M.A.).

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Philologischen Fakultät am 6. Juli 2009 beschlossen. Der Senat der Universität Leipzig hat am 9. Juni 2009 hierzu Stellung genommen. Diese Prüfungsordnung wurde am 23. Juli 2009 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 9. Oktober 2009

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

Wahlpflichtmodule Binationaler Master of Arts Deutsch als Fremdsprache - Paraná (Ausgangsuniversität Leipzig)

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
04-004-2001 Grammatikographie, Lexikographie, Kontrastive Linguistik	1.	WP	1	<ul style="list-style-type: none"> • Präsentation im Seminar "Grammatikographie" und • Präsentation im Seminar "Lexikographie" 	Hausarbeit	1	10
Vorlesung "Kontrastive Linguistik" (2SWS) Seminar "Grammatikographie" (2SWS) Seminar "Lexikographie" (2SWS)							
04-004-2002 Kulturstudien: Kulturwissenschaftliche Forschung	1.	WP	1	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsportfolio im Seminar "Kulturwissenschaftliche Forschung" und • Präsentation im Seminar "Didaktik der Landeskunde" 	Hausarbeit	1	10
Vorlesung "Kulturwissenschaftliche Forschung: Erkenntnisinteressen, Gegenstände, Methoden" (2SWS) Seminar "Kulturwissenschaftliche Forschung" (2SWS) Seminar "Didaktik der Landeskunde: Curriculumsplanung, Entwicklung von Lernmaterialien" (2SWS)							
04-004-2006 Testforschung und Testentwicklung	1.	WP	1	Arbeitsportfolio im Seminar "Testdesign"	Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Testanalyse und Testentwicklung" (2SWS) Seminar "Testdesign" (2SWS) Seminar "Evaluierung mündlicher und schriftlicher Handlungsfähigkeit" (2SWS)							
04-004-2007 Literatur und ihre Didaktik	1.	WP	1	Arbeitsportfolio im Seminar "Literatur und/als Kultur"	Projektarbeit	1	10
Vorlesung "Deutschsprachige Literatur im Fremdsprachenunterricht" (2SWS) Seminar "Literarische Texte im Fremdsprachenunterricht" (2SWS) Seminar "Literatur und/als Kultur" (2SWS)							

04-004-2008 Neuere Entwicklungstendenzen in der Didaktik/Methodik des Deutschen als Fremdsprache	1.	WP	1	Präsentation (20 Min.)	Lesetagebuch	1	10
Vorlesung "Aktuelle Entwicklungstendenzen in der Didaktik/Methodik Deutsch als Fremdsprache: Ein Überblick" (2SWS)							
Seminar "Capita selecta der Didaktik/Methodik I" (2SWS)							
Seminar "Capita selecta der Didaktik/Methodik II" (2SWS)							
04-004-2010 Aussprache, Sprechen, Rhetorik	1.	WP	1	Präsentation im Seminar "Ausspracheerwerb und Aussprachevermittlung"	Mündliche Prüfung 20 Min.	1	10
Seminar "Konzepte fremdsprachlicher mündlicher Kompetenz" (2SWS)							
Seminar "Ausspracheerwerb und Aussprachevermittlung" (2SWS)							
Übung "Rhetorik unter interkulturellem Aspekt" (2SWS)							
UFPR-001 Interkulturelle Studien: Brasilien im deutschsprachigen Raum, deutsche Präsenz in Brasilien	2.	WP	1		Prüfungen nach Maßgabe der Universidade Federal do Paraná	1	10
UFPR-002 Literaturstudien im interkulturellen Kontext: Deutschsprachige und brasilianische Gegenwartsliteratur	2.	WP	1		Prüfungen nach Maßgabe der Universidade Federal do Paraná	1	10
UFPR-003 Übersetzen als Sprach- und Kulturmittlung	2.	WP	1		Prüfungen nach Maßgabe der Universidade Federal do Paraná	1	10
UFPR-004 Kontrastive Linguistik: Portugiesisch – Deutsch	2.	WP	1		Prüfungen nach Maßgabe der Universidade Federal do Paraná	1	10
04-004-2003 Fremdsprachenerwerb: Aktuelle Modelle und Entwicklungen	4.	WP	1	Referat im Seminar "Aktuelle Modelle und Entwicklungen der Fremdsprachenerwerbsforschung"	Rezension	1	10
Seminar "Aktuelle Modelle und Entwicklungen der Fremdsprachenerwerbsforschung" (2SWS)							
Seminar "Forschungsmethoden der empirischen Fremdsprachenforschung" (2SWS)							
Übung "Übung zum Seminar "Forschungsmethoden"" (2SWS)							
04-004-2004 Curriculare Planung, Lehrwerkanalyse, Materialentwicklung	4.	WP	1	• Rezension zum Seminar "Entwicklung von Lehr- und Lernmaterialien"	Projektarbeit	1	10
Vorlesung "Curriculare Planung und Lehrwerkanalyse" (2SWS)							
Seminar "Entwicklung von Lehr- und Lernmaterialien" (2SWS)							
Seminar "Curricula" (2SWS)							

04-004-2005 Probleme der Text- und Varietätenlinguistik/ Fachsprachenforschung	4.	WP	1	Arbeitsportfolio im Seminar "Ausgewählte Probleme der Fach- und Wissenschaftssprachenforschung"	Hausarbeit	1	10
Vorlesung "Text- und Varietätenlinguistik für DaF" (2SWS)							
Seminar "Ausgewählte Probleme der Fach- und Wissenschaftssprachenforschung" (2SWS)							
Übung "Ausgewählte Probleme der Text- und Varietätenlinguistik" (2SWS)							

Wahlpflichtmodule Binationaler Master of Arts Deutsch als Fremdsprache - Paraná (Ausgangsuniversität Paraná)

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
UFPR-001 Interkulturelle Studien: Brasilien im deutschsprachigen Raum, deutsche Präsenz in Brasilien	1.	WP	1		Prüfungen nach Maßgabe der Universidade Federal do Paraná	1	10
UFPR-002 Literaturstudien im interkulturellen Kontext: Deutschsprachige und brasilianische Gegenwartsliteratur	1.	WP	1		Prüfungen nach Maßgabe der Universidade Federal do Paraná	1	10
UFPR-003 Übersetzen als Sprach- und Kulturmittlung	1.	WP	1		Prüfungen nach Maßgabe der Universidade Federal do Paraná	1	10
UFPR-004 Kontrastive Linguistik: Portugiesisch – Deutsch	1.	WP	1		Prüfungen nach Maßgabe der Universidade Federal do Paraná	1	10
04-004-2001 Grammatikographie, Lexikographie, Kontrastive Linguistik	2.	WP	1	<ul style="list-style-type: none"> • Präsentation im Seminar "Grammatikographie" und • Präsentation im Seminar "Lexikographie" 	Hausarbeit	1	10
Vorlesung "Kontrastive Linguistik" (2SWS)							
Seminar "Grammatikographie" (2SWS)							
Seminar "Lexikographie" (2SWS)							
04-004-2002 Kulturstudien: Kulturwissenschaftliche Forschung	2.	WP	1	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsportfolio im Seminar "Kulturwissenschaftliche Forschung" und • Präsentation im Seminar "Didaktik der Landeskunde" 	Hausarbeit	1	10
Vorlesung "Kulturwissenschaftliche Forschung: Erkenntnisinteressen, Gegenstände, Methoden" (2SWS)							
Seminar "Kulturwissenschaftliche Forschung" (2SWS)							
Seminar "Didaktik der Landeskunde: Curriculumsplanung, Entwicklung von Lernmaterialien" (2SWS)							
04-004-2006 Testforschung und Testentwicklung	2.	WP	1	Arbeitsportfolio im Seminar "Testdesign"	Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Testanalyse und Testentwicklung" (2SWS)							
Seminar "Testdesign" (2SWS)							
Seminar "Evaluierung mündlicher und schriftlicher Handlungsfähigkeit" (2SWS)							

04-004-2007 Literatur und ihre Didaktik	2.	WP	1	Arbeitsportfolio im Seminar "Literatur und/als Kultur"	Projektarbeit	1	10
Vorlesung "Deutschsprachige Literatur im Fremdsprachenunterricht" (2SWS)							
Seminar "Literarische Texte im Fremdsprachenunterricht" (2SWS)							
Seminar "Literatur und/als Kultur" (2SWS)							
04-004-2008 Neuere Entwicklungstendenzen in der Didaktik/Methodik des Deutschen als Fremdsprache	2.	WP	1	Präsentation (20 Min.)	Lesetagebuch	1	10
Vorlesung "Aktuelle Entwicklungstendenzen in der Didaktik/Methodik Deutsch als Fremdsprache: Ein Überblick" (2SWS)							
Seminar "Capita selecta der Didaktik/Methodik I" (2SWS)							
Seminar "Capita selecta der Didaktik/Methodik II" (2SWS)							
04-004-2010 Aussprache, Sprechen, Rhetorik	2.	WP	1	Präsentation im Seminar "Ausspracheerwerb und Aussprachevermittlung"	Mündliche Prüfung 20 Min.	1	10
Seminar "Konzepte fremdsprachlicher mündlicher Kompetenz" (2SWS)							
Seminar "Ausspracheerwerb und Aussprachevermittlung" (2SWS)							
Übung "Rhetorik unter interkulturellem Aspekt" (2SWS)							
04-004-2003 Fremdsprachenerwerb: Aktuelle Modelle und Entwicklungen	3.	WP	1	Referat im Seminar "Aktuelle Modelle und Entwicklungen der Fremdsprachenerwerbsforschung"	Rezension	1	10
Seminar "Aktuelle Modelle und Entwicklungen der Fremdsprachenerwerbsforschung" (2SWS)							
Seminar "Forschungsmethoden der empirischen Fremdsprachenforschung" (2SWS)							
Übung "Übung zum Seminar "Forschungsmethoden"" (2SWS)							
04-004-2004 Curriculare Planung, Lehrwerkanalyse, Materialentwicklung	3.	WP	1	• Rezension zum Seminar "Entwicklung von Lehr- und Lernmaterialien"	Projektarbeit	1	10
Vorlesung "Curriculare Planung und Lehrwerkanalyse" (2SWS)							
Seminar "Entwicklung von Lehr- und Lernmaterialien" (2SWS)							
Seminar "Curricula" (2SWS)							

04-004-2005 Probleme der Text- und Varietätenlinguistik/ Fachsprachenforschung	3.	WP	1	Arbeitsportfolio im Seminar "Ausgewählte Probleme der Fach- und Wissenschaftssprachenforschung"	Hausarbeit	1	10
Vorlesung "Text- und Varietätenlinguistik für DaF" (2SWS)							
Seminar "Ausgewählte Probleme der Fach- und Wissenschaftssprachenforschung" (2SWS)							
Übung "Ausgewählte Probleme der Text- und Varietätenlinguistik" (2SWS)							